



Murbacherstrasse 21
CH-6002 Luzern
raumdatenpool@lu.ch
www.raumdatenpool.ch

Statuten Raumdatenpool Kanton Luzern

Version vom 22. April 2021

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 *Name und Sitz*

¹ Unter dem Namen „Raumdatenpool Kanton Luzern“ (RDP) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz des Vereins befindet sich in Luzern.

Art. 2 *Begriffe*

Im Anwendungsbereich dieser Statuten gelten neben den Definitionen gemäss § 3 des Geoinformationsgesetzes folgende Begriffsbestimmungen:

- a. Werke sind Versorgungs- und/oder Entsorgungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen Einwohnergemeinden, Wasserversorgungen sowie Gemeinde- und Zweckverbände. Das Steuergremium führt eine aktuelle Liste der Werke.
- b. GIS-Koordinierende sind im Auftrag des Kantons, der Einwohnergemeinden, der Werke oder anderer juristischer Personen tätig und insbesondere für die Koordination, den Austausch und die Zugänglichkeit raumbezogener Daten verantwortlich.
- c. GIS-Dienstleistende sind im Auftrag des Kantons, der Einwohnergemeinden, der Werke oder anderer juristischer Personen tätig und insbesondere für die Erfassung und Pflege raumbezogener Daten zuständig.

Art. 3 *Zweck*

¹ Der Verein bezweckt die kostengünstige und effiziente Schaffung und Aufrechterhaltung einer Plattform für die Koordination, den Austausch und die Zugänglichkeit raumbezogener Daten auf dem Gebiet des Kantons Luzern. Angestrebt wird eine möglichst schnelle, flächendeckende und standardisierte Datenverfügbarkeit, deren wirtschaftliche Nutzung mittels GIS sowie der Informationsaustausch zwischen dem Kanton Luzern, den Einwohnergemeinden und den Werken. Der Raumdatenpool Kanton Luzern bildet Teil der nationalen Geodaten-Infrastruktur (NGDI).

² Der Verein bietet folgende Dienste an:

- a. Erarbeitung, Empfehlung und Förderung von Formaten, Standards und Datenaustausch-Modellen raumbezogener Daten unter Berücksichtigung bestehender Normen;
- b. Koordination der gemeinsamen Beschaffung vorhandener raumbezogener Daten,
- c. Vereinfachung des Austausches raumbezogener Daten unter den Mitgliedern und Dritten,
- d. Harmonisierung der Verkaufsmodalitäten raumbezogener Daten (Konditionen, Zugriffsberechtigungen) unter Berücksichtigung der geltenden Vorgaben,
- e. Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit der Mitglieder im Fachbereich Geoinformation, insbesondere bei deren Anwendung,
- f. Interdisziplinärer Informationsaustausch über den Einsatz moderner Informationstechnologien, namentlich bei Aufbau und Betrieb von GIS,
- g. Beratung von Mitgliedern und Dritten im Zusammenhang mit GIS-Projekten und der Nutzung raumbezogener Daten,
- h. Information von Mitgliedern und Dritten über die Aktivitäten der Geschäftsstelle.

³ Zur Erreichung der Ziele kann der Verein insbesondere:

- a. ein längerfristiges Rahmenprogramm aufstellen, das die Aktivitäten und deren Finanzierung im Wesentlichen bestimmt,
- b. Fachprobleme durch permanente und temporäre Arbeitsgruppen oder Spezialisten behandeln lassen,
- c. technische und methodische Empfehlungen ausarbeiten und abgeben,
- d. Tagungen und Kurse organisieren oder sich an solchen beteiligen,
- e. Informationen von gemeinsamem Interesse verbreiten,
- f. auf Wunsch interessierter Mitglieder und unter Sicherstellung der Finanzierung Projekte von gemeinsamem Interesse durchführen,
- g. die Mitglieder bei der Vermarktung ihrer räumlichen Daten unterstützen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 *Mitgliedschaft*

¹ Als Mitglieder können dem Verein angehören der Kanton Luzern, andere Kantone, die Einwohnergemeinden des Kantons Luzern und Einwohnergemeinden anderer Kantone, die Werke sowie andere juristische Personen des öffentlichen (Körperschaft, Anstalt usw.) und des privaten Rechts (Verein, Stiftung, AG, GmbH usw.), die sich für die Erfüllung des Vereinszweckes einsetzen.

² Es werden drei Mitgliedergruppen unterschieden:

- a. Mitgliedergruppe A: Kanton Luzern, Einwohnergemeinden des Kantons Luzern, Werke,
- b. Mitgliedergruppe B: Andere juristische Personen mit eigenen raumbezogenen Daten, die ihren Sitz im Kanton Luzern haben oder das Steuergremium für diese Mitgliedergruppe zulässt,
- c. Mitgliedergruppe C: Alle übrigen Mitglieder.

³ Lediglich die Mitglieder der Mitgliedergruppe A sind stimmberechtigt. Über gleich viele Stimmen verfügen

- a. der Kanton Luzern,
- b. die Einwohnergemeinden des Kantons Luzern,
- c. die Werke.

⁴ Die Gesamtzahl der Stimmen der Mitglieder der Mitgliedergruppe A entspricht dem Dreifachen der Summe der Stimmen der Einwohnergemeinden des Kantons Luzern. Dabei verfügt jede Gemeinde über mindestens 1 Stimme, zusätzlich über

- 2 Stimmen bei mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner
- 4 Stimmen bei mehr als 20'000 Einwohnerinnen und Einwohner
- 10 Stimmen bei mehr als 50'000 Einwohnerinnen und Einwohner

⁵ Die Stimmen der Werke werden den einzelnen Werken proportional zum festgelegten Jahresbeitrag gemäss Art. 19 Abs. 3 zugeteilt.

Art. 5 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

¹ Die Mitglieder sind berechtigt, die Dienstleistungen des Vereins gemäss Artikel 3 Absatz 2 zu beanspruchen.

² Die Mitglieder der Mitgliedergruppen A und B verpflichten sich,

- a. ihre raumbezogenen Daten, die Bestandteil des Kataloges gemäss Artikel 13 Absatz 1b zur Verfügung zu stellen. Die Datenherrschaft bleibt davon unberührt. Die Daten des Zonenplans oder des Leitungskatasters haben sie innerhalb von drei Jahren seit Beginn ihrer Mitgliedschaft im vorgegebenen Datenaustauschmodell zur Verfügung zu stellen. Das Steuergremium ist befugt, in begründeten Fällen, namentlich wenn besondere öffentlich-rechtliche Regelungen bestehen, Ausnahmen zu gewähren oder abweichende Vereinbarungen abzuschliessen;
- b. ein Arbeitsprogramm für die Übernahme vorhandener raumbezogener Daten, die in anderen Formaten vorliegen, zu erarbeiten;
- c. mit einer laufenden Nachführung der eigenen raumbezogenen Daten die Datenaktualität sicher zu stellen;
- d. die vorgegebenen Datenaustauschmodelle zu verwenden;
- e. eine/n GIS-Koordinierende/n mit der Sicherstellung einer nachhaltigen und geordneten Erhebung und Nutzung der raumbezogenen Daten zu beauftragen oder zu bezeichnen.

Art. 6 *Beitritt und Austritt*

¹ Begehren um einen Beitritt zum Verein sind schriftlich beim Steuergremium einzureichen. Der Beitritt kann auch ohne Begründung abgelehnt werden.

² Der Austritt aus dem Verein erfolgt jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres. Er ist mindestens drei Monate im Voraus schriftlich dem Steuergremium anzuzeigen.

³ Die austretenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und haften für ihre ausstehenden Jahresbeiträge. Ihre Daten werden auf den Zeitpunkt des Austritts auf allen aktiven Systemen des Raumdatenpools gelöscht.

Art. 7 *Ausschluss, Erlöschen der Mitgliedschaft*

¹ Kommt ein Mitglied seinen statutarischen Pflichten nicht nach oder schadet es dem Verein, so kann das Steuergremium seinen Ausschluss beschliessen. Namentlich kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht bezahlt.

² Ausgeschlossene Mitglieder bleiben für ihre ausstehenden Jahresbeiträge haftbar.

³ Die Mitgliedschaft erlischt bei einer allfälligen Liquidation oder im Fall des Konkurses eines Vereinsmitgliedes.

III. Organisation

Art. 8 *Organe*

Organe des Vereins sind:

- a. Vereinsversammlung,
- b. Steuergremium,
- c. Kontrollstelle,
- d. Geschäftsstelle.

a. Vereinsversammlung

Art. 9 *Allgemeine Bestimmungen*

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Präsidium, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung geleitet.

² Das Steuergremium beruft mindestens alle zwei Jahre in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres die ordentliche Vereinsversammlung ein. Überdies kann die Vereinsversammlung vom Steuergremium nach Bedarf oder auf Verlangen von Mitgliedern der Mitgliedergruppe A, die zusammen einen Fünftel der Stimmen vertreten, einberufen werden ¹.

³ Die Einladung hat mindestens acht Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden sowie allfälliger Statutenänderungen an die Mitglieder zu ergehen. Über Gegenstände, die nicht ordentlich angekündigt wurden, kann an der Vereinsversammlung nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

⁴ Anträge der Mitglieder müssen mindestens *sechs* Wochen vor der Vereinsversammlung (Datum des Poststempels) schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

⁵ Die Mitglieder der Mitgliedergruppe A können sich gegenseitig mittels schriftlicher Vollmacht vertreten. Die Vertretung der Einwohnergemeinden kann auch durch den Verband Luzerner Gemeinden wahrgenommen werden.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 11. April 2008

Art. 10 *Zuständigkeit, Beschlussfassung*

¹ Die Vereinsversammlung fasst folgende Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliedergruppe A:

- a. Abnahme des Geschäftsberichtes,
- b. Genehmigung der Rechnung,
- c. Entlastung des Steuergremiums und der Kontrollstelle,
- d. Wahl der Kontrollstelle,
- e. Genehmigung der Jahresziele,
- f. Genehmigung des Budgets.

² Für folgende Beschlüsse in der Zuständigkeit der Vereinsversammlung bedarf es des qualifizierten Mehrs von 70 Prozent der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliedergruppe A:

- a. Statutenänderung,
- b. Auflösung oder Fusion des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

b. Steuergremium

Art. 11 *Zusammensetzung, Amtsdauer*

¹ Der Kanton Luzern und die Werke haben Anspruch auf maximal je zwei, die Einwohnergemeinden des Kantons Luzern auf maximal drei Sitze im Steuergremium.

² Die Vertretung des Kantons im Steuergremium wird durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, jene der Einwohnergemeinden durch den Verband Luzerner Gemeinden und jene der Werke durch diese selbst bestimmt.

³ Das Steuergremium wählt aus seiner Mitte das Präsidium und dessen Stellvertretung.

Art. 12 *Sitzungen, Einberufung und Traktandierung*

¹ Das Steuergremium tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Das Präsidium, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, führt den Vorsitz.

² Die Sitzungen des Steuergremiums werden vom Präsidium oder der Geschäftsstelle einberufen. Die Einladung hat mindestens fünf Arbeitstage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu ergehen.

³ Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen beratend mit Antragsrecht teil.

Art. 13 *Aufgaben, Kompetenzen und Beschlussfassung*

¹ Dem Steuergremium obliegt die Vereinsführung. Es vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nach Gesetz, Reglementen oder Statuten nicht einem anderen Organ des Vereins oder anderen Stellen übertragen sind. Namentlich nimmt das Steuergremium folgende Aufgaben wahr:

- a. Einsetzung der Geschäftsstelle,
- b. Bestimmung des Kataloges der raumbezogenen Daten, welche sich die Mitglieder der Mitgliedergruppen A und B gegenseitig zur Verfügung stellen,
- c. Erlass eines Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle,
- d. Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e. Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern,
- f. Rechnungsführung und Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle,
- g. Budgetierung,
- h. Genehmigung des Jahresberichtes der Geschäftsstelle,
- i. Genehmigung des Jahresprogramms der Geschäftsstelle,
- j. Mitgliedschaft bei anderen Organisationen,
- k. Regelung der Modalitäten für den Datenaustausch unter den einzelnen Mitgliedern,
- l. Durchsetzung der für die Mitglieder verbindlichen Datenstandards,
- m. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis 20'000 Franken und über neue wiederkehrende Aufgaben bis 5'000 Franken pro Jahr,
- n. Erlass des Pflichtenheftes für die GIS-Koordinierenden,
- o. Führung einer aktuellen Liste der GIS-Koordinierenden.
- p. Festlegung der Höhe der Entschädigungen für Arbeiten gemäss Artikel 16,
- q. Beschlüsse über begründete Ausnahmen von den Pflichten der Mitglieder gemäss Artikel 5 Absatz 2a.

² Das Steuergremium ist beschlussfähig, wenn je ein Steuergremiumsmitglied, das den Kanton Luzern, die Einwohnergemeinden des Kantons Luzern und die Werke vertritt, anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr der Anwesenden.

³ Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, soweit nicht ein Steuergremiumsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ebenso ist es dem Steuergremium mit Zustimmung aller Steuergremiumsmitglieder erlaubt, seine Sitzungen mittels Telefonkonferenz durchzuführen.

⁴ Die Beschlüsse des Steuergremiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Steuergremium zu genehmigen.

c. Kontrollstelle

Art. 14

¹ Die alle vier Jahre zu wählende Kontrollstelle kontrolliert die Buchführung jährlich.

² Sie erstattet dem Steuergremium und der Vereinsversammlung Bericht und stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Entlastung des Steuergremiums.

d. Geschäftsstelle

Art. 15 *Aufgaben*

¹ Soweit gesetzlich und statutarisch zulässig, obliegt die Geschäftsführung der Geschäftsstelle.

² Sie nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. Administrative Führung des Vereins,
- b. Vorbereitung der Beschlüsse des Steuergremiums,
- c. Rechnungswesen, Finanzcontrolling und Finanzplanung,
- d. Mitarbeit in Arbeitsgruppen,
- e. Projektberatung.

³ Die Geschäftsstelle erstattet dem Steuergremium periodisch und unaufgefordert Bericht über den Geschäftsgang und die Erledigung der Aufgaben.

Art. 16 *Beratung der Mitglieder*

Arbeiten, die über die Beratung gemäss Artikel 3 Absatz 2g hinausgehen, sind zu entschädigen. Die entsprechenden Tarife legt das Steuergremium fest. Das Steuergremium ist vorgängig über solche Mandate zu informieren.

IV. Entschädigungen

Art. 17 *Steuergremium*

Die Steuergremiumsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung (Sitzungsgelder, Spesen usw.) durch den Verein.

V. Finanzierung

Art. 18 *Einnahmen*

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen,
- b. Zuwendungen von Behörden, Vereinen und Privaten,
- c. Zinsen des Vereinsvermögens,
- d. Erträgen aus Vereinsaktivitäten, insbesondere aus dem Verkauf von Beratungsdienstleistungen und Daten.

Art. 19 *Mitgliederbeiträge*

¹ Der Kanton Luzern entrichtet jährlich einen Beitrag in der Höhe des tatsächlichen Jahresbeitrages aller Einwohnergemeinden des Kantons Luzern zusammen.

² Die Einwohnergemeinden des Kantons Luzern entrichten jährlich einen Beitrag von 30 Rappen je Einwohnerin und Einwohner, in jedem Fall aber einen Beitrag von mindestens 500 Franken und höchstens 15'000 Franken.

³ Die Höhe des Jahresbeitrages aller Werke zusammen orientiert sich am Zielbetrag von 95'000 Franken. Der Beitrag der Werke wird aufgrund ihres Anteils der belieferten Hausanschlüsse durch das Steuergremium bestimmt. Das Steuergremium kann in begründeten Fällen, z.B. für Kleinstorganisationen, auf die Beitragspflicht verzichten.

⁴ Der Mitgliederbeitrag der Mitgliedergruppe B wird durch das Steuergremium festgelegt. Das Steuergremium kann in begründeten Fällen, z.B. für Kleinstorganisationen, auf die Beitragspflicht verzichten. Für nicht gewerblich tätige Trägerinnen und Träger kommunaler öffentlicher Aufgaben gemäss § 10 Absatz 1 der Geoinformationsverordnung (Verwendung von Daten der Erschliessung [Leitungskataster Wasser, Leitungskataster Abwasser, Leitungskataster Energie]), entfällt der Mitgliederbeitrag.

⁵ Die Höhe des jährlichen Beitrages der Mitglieder der Mitgliedergruppe C legt das Steuergremium fest. Er beträgt maximal 500 Franken.

Art. 20 *Haftung*

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Die Verantwortung für die Aktualität und die Qualität der raumbezogenen Daten liegt bei den einzelnen Mitgliedern, die über die Datenherrschaft verfügen.

VI. Verschiedenes

Art. 21 *Datengebühren*

Den Mitgliedern der Mitgliedergruppen A und B werden die Daten der amtlichen Vermessung zu den in der Geoinformationsverordnung festgelegten reduzierten Datengebühren, die übrigen raumbezogenen Daten, soweit sie Bestandteil des Kataloges gemäss Art. 13 Abs. 1b sind, gegen eine Bearbeitungsgebühr oder Entschädigung des Bearbeitungsaufwandes zur Verfügung gestellt.

Art. 22 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2007.

Art. 23 *Handelsregister*

Der Verein ist nach der Gründung in das Handelsregister einzutragen.

Art. 24 *Auflösung*

Löst die Vereinsversammlung den Verein auf und beschliesst sie nichts Anderes, ist das Steuergremium für die Liquidation des Vereins besorgt.

Statutenanpassungen:

Anpassung Art. 9 Abs. 2:

Genehmigt an der Vereinsversammlung vom 11. April 2008

Anpassungen Art. 2, Art. 9 Abs. 3 und 4, Art. 19 Abs. 1 – 4:

Genehmigt an der Vereinsversammlung vom 2. Mai 2018 (diese Statutenanpassung ist wirksam für die Mitgliederbeiträge 2018)

Anpassungen Art. 19 Abs. 3 und 4, Korrekturen Rechtschreibung:

Genehmigt an der Vereinsversammlung vom 22. April 2021

Luzern, den 22. April 2021

Im Namen der Vereinsversammlung

Valentin Kreienbühl
Präsident

Dominic Kottmann
Geschäftsführer